

§ 388 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

**Abschnitt 4 – Erlöschen der Schuldverhältnisse -> Titel 3 –
Aufrechnung**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 388 BGB – Erklärung der Aufrechnung

¹Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. ²Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.